

Besprechungen.

Moraltheologie.

Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung. Eine moral-kritische Studie von Dr. Josef Landner. gr. 8° (XII u. 282 S.) Graz 1918, Verlagsbuchhandlung „Styria“. M 10.—

Durch seine Studien über den jetzigen schamlosen Kriegswucher kam der Verfasser zur Überzeugung, eine Hauptwurzel desselben liege im Abfall von der alten aristotelisch-thomistischen Auffassung vom Geld, wie sie der kirchlichen Lehre zugrunde liegt. Dieser Auffassung wieder Geltung zu verschaffen, ist der Zweck seines Buches. Im ersten Teil (S. 9—78) gibt er einen kurzen geschichtlichen Überblick über das Zinsverbot, zunächst vom Altertum bis zur Reformation, sodann über die Kontroversen, die sich seit dem 16. Jahrhundert an die Zinsfragen knüpften (Ratenkauf, der Fünfsprozentstreit in Deutschland und die Jesuiten, der *contractus trinus*, die *montes pietatis* und die äußeren gefälligen Zinstitel). Im zweiten, kritischen Teil (S. 79—222) widerlegt er die verschiedenen aufgestellten Zinstheorien, namentlich die von den Theologen fast allgemein angenommene Ansicht von der Fruchtbarkeit oder Quasi-Fruchtbarkeit des Geldes und stellt ihnen eine neue auf der Geldentwertung fußende Theorie gegenüber, die er allein für vereinbar mit der kirchlichen Lehre hält. Der dritte und letzte Teil endlich (S. 223—277) zieht Folgerungen aus dem Gesagten und sucht zu zeigen, wie die kirchliche Wucherlehre uns den richtigen Weg zur Bekämpfung der übergewaltigen Geldherrschaft angebe.

Die Grundlage aller Ausführungen des Verfassers bildet die Überzeugung, daß die alten und strengen kirchlichen Zinsverbote auch heute noch in voller Kraft weiterbestehen. „Wie steht heute die Kirche zur Zinsfrage? Die letzte autoritative und grundsätzliche Entscheidung ist die Enzyklika *Vix pervenit* Benedikts XIV. vom 1. November 1745. Diese steht ganz und voll auf dem Standpunkt der alten kirchlichen Zinsverbote. Also hat die Kirche ihren Standpunkt grundsätzlich in keiner Weise geändert. Es liegen allerdings eine Reihe kirchlicher Entscheidungen vor, die rund 100 Jahre jünger sind als *Vix pervenit*, sie haben aber an der alten kirchlichen Auffassung nichts geändert. Sie erklären lediglich, daß einzelne in Zinsangelegenheiten nicht zu beunruhigen seien, daß sie sich aber einer etwa in Zukunft erfolgenden Entscheidung des Heiligen Stuhles zu unterwerfen bereit sein müssen.“

Das ist eine sonderbare Auffassung. Bis auf Benedikt XIV. verbot die Kirche streng und unter schweren Strafen jedes Zinsnehmen, soweit nicht zufällige äußere Titel (*lucrum cessans* etc.) vorlagen; seit einem Jahrhundert

antwortet sie auf die Frage, ob ein mäßiges Zinsnehmen, wie es die Gesetze gestatten, erlaubt sei, immer, niemand sei wegen dieses Zinsnehmens im Gewissen zu beunruhigen. Und trotzdem soll sich in der Auffassung der Kirche nichts geändert haben! Wer begreift das? Der Verfasser selbst scheint gegen seine Behauptung Bedenken zu haben. Denn er stellt sich die Frage: „Wie kann denn die Kirche bei so strenger Theorie solche Milde zeigen?“ Und was antwortet er? „Kann die kirchliche Entscheidung ‚non sunt inquietandi‘ nicht auch so erklärt werden: Die Kirche will nicht aus materiellen Sündern formelle machen? Hierin ist die Milde der Kirche gelegen, daß sie, weil dies Naturgesetz (das jeden Zins als ungerecht verbietet) durch die heutige Geldwirtschaft für die Massen zur Unkenntlichkeit verdunkelt ist, nicht durch positives Fordern nach strenger Befolgung desselben Gelegenheit zum vollbewußten Sündigen schaffen will“ (S. 4). Hier wird der Kirche eine merkwürdige Rolle zugeschrieben. Seit einem Jahrhundert wenden sich die Bischöfe und die Gläubigen in ihren Gewissensbedenken wegen des Zinsnehmens an den Heiligen Stuhl und bitten um Aufklärung. Was tut nun Rom? Es hält, wie Dr. Landner meint, unentwegt an den alten Zinsverböten fest, antwortet aber den Fragestellern ausweichend: ‚non sunt inquietandi‘, und zwar aus bloßer Furcht, sonst möchten die vielen materiellen Sünden, die man jetzt im Zinsnehmen begeht, formelle Sünden werden. Ja hat denn die Kirche so wenig Vertrauen auf den Gehorsam ihrer Kinder, daß sie die Wahrheit verschweigen muß? Wäre ein solches Verhalten der gottgesetzten Verkünderin der Glaubens- und Sittenlehre würdig? Übrigens ist die Erklärung Landners schon deshalb unhaltbar, weil, wie schon Ballerini (Gury-Ballerini, Comp. Theolog. mor. I, n. 864 nota) hervorhob, die genannten römischen Entscheidungen nicht die Bedeutung einer bloßen Duldung, sondern einer wahren Erlaubnis haben. Tatsächlich nehmen denn auch die gewissenhaftesten Katholiken aller Kulturländer heute die landesüblichen Zinsen von ihren Darlehen, und zwar gestützt auf die römischen Erklärungen.

Es ist zu bedauern, daß Dr. Landner keine einzige von den neueren kirchlichen Entscheidungen im Wortlaut mitteilt, während er die alten Zinsverböte wörtlich abdruckt. Hätte er die nach Rom gerichteten Anfragen mit den Antworten genauer erwogen, so würde er selber eingesehen haben, daß es heute nicht mehr genügt, sich einfach auf die Bulle Benediktis XIV. und auf dessen Zeitgenossen Concina zu berufen. Denn in diesen Fragen und Antworten handelt es sich um die Tragweite und die verschiedenen Auffassungen der Bulle *Vix pervenit*, und nach eingehender Darlegung der Streitfrage wird erklärt, die Beichtväter und die Beichtkinder seien wegen des mäßigen Zinsnehmens nicht zu beunruhigen. Handelte es sich hier nur um die Duldung eines an sich unerlaubten Verhaltens, so würde der Heilige Stuhl zum Mitschuldigen an dem schändlichen Verbrechen des Wuchers. Landner vermag auch nicht zu erklären, was der Zusatz bedeuten soll: *Dummodo sint parati stare mandatis S. Sedis*. Nach ihm hält der Heilige Stuhl unentwegt an den alten kirchlichen Entscheidungen und Zinsverböten fest, und trotzdem verlangt er, wie Landner selbst erklärt, die Gläubigen sollen bereit sein, „sich einer etwa in Zukunft erfolgenden Ent-

scheidung des Heiligen Stuhles zu unterwerfen". Aber nach Landner ist ja die Entscheidung längst gegeben. Die Kirche hält fest an den alten Entscheidungen und Verbotten. Wie kann sie nun fordern, man solle bereit sein, sich einer etwa in Zukunft erfolgenden Entscheidung zu unterwerfen?

Wie unrichtig Landner die neuere Haltung des Heiligen Stuhles erklärt, zeigen auch folgende Entscheidungen der römischen Kongregationen. Der Generalvikar der Diözese Ariana (Arianensis) hatte angefragt, ob in Anbetracht der Zeitumstände und der Seltenheit des Leihkapitals die schon übliche Praxis, 8% jährlichen Zins von dem Darlehen zu nehmen, geduldet werden könne. Das heilige Offizium antwortete am 18. Dezember 1872: *Dummodo sint parati stare mandatis S. Sedis, non esse inquietandos*. Später fragte der Bischof von Massica und Potentia, ob es dem Darleiher erlaubt sei, 8—10% Zinsen zu nehmen, und zwar unter der Bedingung, daß der Entleiher außerdem noch 1/2% Steuern bezahle, welche die Regierung auf die beweglichen Besitzgüter gelegt habe. Die heilige Pönitentiarie antwortete am 18. April 1889: „Da es gefährlich ist, in bezug auf die Frucht des Geldes (*fructus pecuniae*) eine allgemeine Regel aufzustellen, so möge der ehrwürdige Vater in Christus, der Bischof, der die Frage gestellt, die Sache in den einzelnen Fällen nach der allgemeinen Praxis entscheiden, welche die gewissenhaften Leute in den betreffenden Orten und Zeiten beobachten.“ Hier ist wieder klar ausgesprochen, es sei in der Zinsfrage erlaubt, sich an die allgemeine Praxis der gewissenhaften Leute in einer bestimmten Zeit und Gegend zu halten. Wie diese Praxis heute allgemein ist, weiß jedermann. Es gibt heute vielleicht wenige kirchliche Anstalten: Kapitel, Stifter, Seminarier, Spitäler, Klöster, die nicht, zum Teil wenigstens, von den Zinsen ihrer Kapitalien leben.

Die Antwort der Pönitentiarie ist auch deshalb interessant, weil sie von der Frucht des Geldes spricht und also die Fruchtbarkeit des Geldes anerkennt, während Landner sie leugnet. Das Geld ist ihm ökonomisch absolut unfruchtbar. Nun, daß das Geld keine natürlichen Früchte hervorbringt, hat noch niemand geleugnet, wohl aber ist das Geld ein Werkzeug für den Handel und die Produktion jeder Art, und mit seinem Besitz ist heute moralisch genommen allgemein die Möglichkeit gegeben, sich an gewinnbringenden Unternehmungen zu beteiligen. Ich habe das in meiner *Moralphilosophie* II⁵ 366 ff. eingehend dargelegt, und zwar in Übereinstimmung mit der übergroßen Mehrheit aller bedeutenden Theologen unserer Zeit. Daß das Geld fruchtbar ist, d. h. daß sich mit ihm heute allgemein Gewinn erzielen läßt, beweist allein schon die Tatsache, daß heute fast überall zahlreiche Unternehmungen, Anstalten, Banken, Gesellschaften Geld auf Zinsen zu leihen suchen oder es anzunehmen bereit sind. Das wäre gewiß nicht der Fall, wenn diese Anstalten nicht stets die Möglichkeit hätten, mit dem Geld Gewinne zu erzielen, und zwar einen Gewinn, der höher ist als der von ihnen bezahlte Zins.

Übrigens scheint uns jetzt durch das neue kirchliche Gesetzbuch die Erlaubnis des mäßigen Zinsnehmens offiziell von der Kirche ausgesprochen zu sein. Kanon 1543 lautet: *Si res fungibilis ita alicui detur, ut eius fiat et postea tan-*

tundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione ipsius contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro maiore, si iustus ac proportionatus titulus suffragetur. Dieser Kanon ist dem Verfasser erst nach Abschluß seiner Arbeit bekannt geworden. „Ich bin in der glücklichen Lage, in einem kurzen Anhang auf die Übereinstimmung zwischen meinen Ausführungen und dem Zinskanon hinweisen zu können“ (Vorwort). Im „Anhang“ heißt es dann, auch diese neueste und autoritative Entscheidung halte an der alten Unfruchtbarkeitslehre fest und verwerfe demgemäß jeden Gewinn aus den Darlehen als solchen. „Wenn der neue Kanon gestattet, daß man bei Darlehensverträgen einen mäßigen Gewinn auf Grundlage des Gesetzes vereinbare, so ist damit die Kirche über ihre Entscheidungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum (!) hinausgegangen. Meine Anschauungen, die ich in meinem Buche vorgetragen habe, befinden sich in voller Übereinstimmung mit diesem Kanon.“

Ob die Lehre Bandners mit diesem Kanon in voller Übereinstimmung ist, dürfte doch bezweifelt werden. Die Frage ist vor allem nicht, ob dieser Kanon über die Entscheidungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „kaum“ hinausgehe, sondern ob er über die Enzyklika *Vix pervenit* hinausgehe, und daß sie das tut, scheint mir unzweifelhaft. Offenbar hat dieser Kanon vor allem das Gelddarlehen im Auge, denn nur in bezug auf dieses kann von einem *lucrum legale* (einem gesetzlich anerkannten oder festgesetzten Gewinn) die Rede sein. Der Kanon anerkennt also dem Darleiher das Recht, beim Gelddarlehen einen mäßigen gesetzlichen Gewinn vertragsmäßig zu fordern. Hier wird unzweifelhaft das Geld als gewinnbringend oder fruchtbar anerkannt und dem Darleiher das Recht zuerkannt, sich einen mäßigen gesetzlichen Gewinn auszubedingen. Es fragt sich nur, was unter dem *lucrum legale* zu verstehen sei. Der Sinn kann meines Erachtens nur der sein: jeder darf den Zins fordern, den das Gesetz anerkennt. Nur muß man hier unter Gesetz nicht bloß das Gesetz im eigentlichen und strengen Sinne verstehen, sondern auch die allgemeine Gewohnheit oder auch die *communis aestimatio hominum* über die Höhe des gerechten Zinses. Denn das Zivilgesetz kann offenbar nicht den Zins in jeder beliebigen Höhe gestatten. Nun aber sind heute in fast allen Staaten die die Zinshöhe festsetzenden Gesetze abgeschafft. Also ist man bei Bestimmung der Höhe des Zinses, den man sich beim Darlehen ausbedingen darf, an die *communis aestimatio* oder, um mich so auszudrücken, auf den Marktpreis der Darlehen angewiesen. Daß diese Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches über die Enzyklika Benedikts XIV. hinausgeht, liegt auf der Hand, da es das vertragsmäßige Übereinkommen über einen mäßigen Zins gestattet. Ja es gestattet noch einen größeren Gewinn oder Zins als den allgemein anerkannten, wenn ein gerechter und entsprechender Titel vorliegt. Mit Recht sagt deshalb A. Vermeerich (*Summa novi iuris*, 1918, n. 603), durch den Kanon 1543 werde das mäßige Zinsnehmen gewissermaßen kanonisiert.

Obwohl Dr. Landner jede Art von Fruchtbarkeit des Geldes leugnet und alle auf diese Fruchtbarkeit aufgebauten Zinstheorien verwirft, läßt er doch schließlich einen kleinen Zins zu, und zwar auf Grund seiner „Geldentwertungstheorie“. Der eigentliche Wert des Geldes besteht in seiner Kaufkraft. Nun aber, so führt er aus, verliert bei steigender Kultur das Geld regelmäßig an seiner Kaufkraft. Wenn ich heute z. B. 100 Mark ausleihe, und ich erhalte nach einiger Zeit, z. B. nach einem Jahr, nur 100 Mark zurück, so erhalte ich nicht dieselbe Kaufkraft zurück, die ich gegeben habe, da ja nach der Voraussetzung das Geld inzwischen an Wert oder Kaufkraft verloren hat. Die ausgleichende Gerechtigkeit aber fordert, daß ich die gleiche Kaufkraft zurückerhalte, die ich gegeben habe; so muß mir der Entleiher nach einem Jahre nicht bloß 100 Mark zurückerstatten, sondern 100 Mark und außerdem einen Zuschlag, der die verminderte Kaufkraft ersetzt. Diesen Zuschlag nennt Landner Zins. Der uns zugemessene Raum gestattet uns nicht, eingehend diese Geldentwertungstheorie zu besprechen. Deshalb mögen einige kurze Bemerkungen genügen. Daß das Geld an Wert oder Kaufkraft oft verliert, ist eine nicht zu leugnende Tatsache. Diese Geldentwertung ist meist eine indirekte. Es steigen die Waren im Preise, und damit verliert das Geld an Kaufkraft. Ein auffallendes Beispiel hatten wir im Kriege. Infolge der wirtschaftlichen Absperrung wurden die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt selten und knapp. Die Nachfrage nach denselben wurde immer stärker, das Angebot immer seltener, und deshalb stiegen diese Waren enorm im Preis; infolge davon verlor das Geld einen guten Teil seiner Kaufkraft, obwohl sich im Gelbvorrat selbst nichts geändert hatte. Vor dem Krieg konnte vielleicht ein Beamter mit 3000 Mark Gehalt anständig leben, jetzt kann er es nicht mehr, nicht weil sich das Geld geändert, sondern weil die Lebensmittel im Werte gestiegen sind. Doch sind solche Erscheinungen, wie sie der jetzige Krieg gezeitigt hat, anormal. In gewöhnlichen Zeiten können wohl einzelne Waren rasch im Preise steigen, eine allgemeine Steigerung der Warenpreise tritt selten in kurzer Zeit ein.

Das Geld kann aber auch aus sich an Wert oder Kaufkraft verlieren. Dies tritt dann ein, wenn die vorhandene Masse des Geldes bedeutend gewinnt und ebendeshalb an Wert oder Kaufkraft verliert, wie alle reichlich vorhandenen Güter um so weniger gewertet werden, je reichlicher sie vorhanden sind. In normalen Zeiten tritt diese Entwertung des Geldes nur ganz allmählich ein, wie auch das Geld nur allmählich gewinnt. Jedenfalls ist es unmöglich, von einem Jahre auf das andere eine Entwertung mit Sicherheit zu konstatieren, und noch unmöglicher, diese Entwertung irgendwie genauer statistisch zu bestimmen, so daß sie als Grundlage für einen bestimmten jährlichen Zins dienen könnte. Wer möchte auch behaupten, der Wert des Geldes habe vom Jahre 1880 bis 1881 oder vom Jahre 1903 bis 1904 abgenommen, und wer könnte gar berechnen, wie stark diese Abnahme gewesen sei? Wir halten deshalb diese auf die Geldentwertung gestützte Zinstheorie für eine Fehlgeburt. Sie würde auch zu absurden Folgerungen führen. Jetzt im Krieg hat das Geld von Jahr zu Jahr enorm an Kaufkraft verloren. Nach Landner hätte deshalb im Krieg ein Darleiher vielleicht 50% oder gar 100% und mehr Zinsen fordern können, weil um so

viel in einem Jahr die Kaufkraft des Geldes abgenommen hat. Der „Kriegswucher“ könnte also nach seiner Theorie zu voller Blüte gelangen.

Ich halte deshalb das Buch Dr. Landners in der Hauptsache für verfehlt. Ich bedaure das um so mehr, als der Verfasser einen großen Fleiß auf seine Arbeit verwendet, umfassende Belesenheit bekundet und in manchen Detailfragen großen Scharfsinn zeigt und viele treffende Bemerkungen einfließt. Das Bestreben, dem verderblichen Wucher entgegenzuarbeiten, die Übermacht des Kapitals in die gebührenden Schranken zurückzudrängen, ist gewiß lobenswert, aber er darf nicht dazu verleiten, mäßiges Zinsnehmen zu verurteilen. Viktor Cathrein S. J.

Theosophie.

Die anthroposophische Bewegung und ihr Prophet. Von Max Seiling. 8° (48 S.) Leipzig 1918, Heimsk. M 1.35

Die Bedeutung der Schrift liegt darin, daß sie von einem Manne stammt, der die Steinersche Theosophie durch eigenes Erlebnis und vielfältige Anschauung kennt. Seiling gehörte acht Jahre lang der anthroposophischen, früher theosophischen Gesellschaft an, wenn auch nicht gerade im allerinnersten Kreise. Er verfaßte, wie er sagt, unter Steiners suggestivem Einfluß die Broschüre: „Wer war Christus?“ Aber sein allmählich wieder erwachendes kritisches Verhalten habe ihn schließlich zur gänzlichen Loslösung vom neuen Propheten und seiner Gemeinde geführt.

Der Verfasser beabsichtigte nicht eine theoretische Beleuchtung und Widerlegung der Anthroposophie. Nur gelegentlich nennt er einige ihrer Ungeheuerlichkeiten. Die Evangelisten Matthäus und Lukas sollen nach Steiners Geheim„forschung“ zwei verschiedene Jesusknaben schildern, von denen der eine der wiedergeborene Krischna der Bagavadgita, der andere der wiedergeborene Zarathustra gewesen wäre. Im zwölften Lebensjahre habe Krischna sich aus seinem Leibe in die Geisterwelt zurückgezogen, um dem Zarathustra des andern Knaben Platz zu machen, woraufhin der andere Knabe gestorben sei. Dies der „esoterische“ Sinn der Erzählung vom 12jährigen Jesus im Tempel. Bei der Taufe sei dann Zarathustra dem Logos gewichen, dieser aber habe den Leib bei der Gefangennahme wieder zum größten Teil verlassen, was in dem bei der Gefangennahme fliehenden Jüngling symbolisch zum Ausdruck komme. Die Eucharistielehre ist dahin verzerrt, daß die Erde überhaupt der Leib Christi sei. Ein Gewährsmann berichtet eine Äußerung Steiners 1911, das Manichäertum sei das einzig wahre Christentum, und es sei seine persönliche Mission, dieses System zu restaurieren, über die ganze Erde zu verbreiten und zu konsolidieren.

Die wenigen Proben von Phantastik und Irrlehre, die der Verfasser bietet, könnten schon zur Abschreckung genügen, zumal da sowohl die Führerin der orthodoxen Theosophie, Frau Besant, die Christus etwa 100 Jahre vor unserer Zeitrechnung sucht, ihn nur als einen Eingeweihten ähnlich Buddha betrachtet und seine nahe Wiederkunft erwartet, als auch der sektiererische Steiner, der nur an ein einmaliges Erscheinen Christi glaubt, sich beide auf ihr geheimes „Befehl“ in der „Atascha-Chronik“ berufen. Doch Seiling fügt sein Urteil zunächst auf die Überzeugung, die er von des neuen „Sehers“ persönlicher Vertrauensunwürdigkeit gewonnen hat. Er vermißt bei Steiner die Verwirklichung des anthroposophischen